

REGIERUNGSRAT

28. September 2022

22.195

Motion der SVP-Fraktion (Sprecher Rolf Jäggi, Egliswil) und FDP-Fraktion vom 28. Juni 2022 betreffend "Tempo 30" auf Kantonsstrassen im Innerortsbereich; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat unter gleichzeitiger Abschreibung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen, und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

1. Anliegen des Vorstosses

Die Motion verlangt sinngemäss, dass der Regierungsrat für Tempo 30 auf Kantonsstrassen innerorts sicherstellt, dass die Voraussetzungen von Art. 108 der Signalisationsverordnung (SSV)

- eingehend geprüft und
- konsequent erfüllt sowie
- restriktiv ausgelegt werden
- und, dass dies auch bei Pilotprojekten gilt.

2. Bewährte Praxis bezüglich der eingehenden Prüfung und der konsequenten Erfüllung

Die grundsätzliche Forderung des politischen Vorstosses nach einer eingehenden Prüfung und konsequenten Erfüllung des Bundesrechts (Art. 108 Signalisationsverordnung [SSV] vom 5. September 1979 [SR 741.21]) erachtet der Regierungsrat als gelebte und bewährte Praxis im Kanton Aargau:

Abweichende Geschwindigkeiten werden ausschliesslich im Bundesrecht behandelt. Weiter sind Kantonsstrassen grundsätzlich verkehrsorientierte Strassen. Der Regierungsrat legt grossen Wert auf die korrekte und konsequente Anwendung des Bundesrechts, wonach Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen nur in sorgfältig begründeten Ausnahmefällen zur Anwendung kommen kann, wenn gleichzeitig keine mildereren Massnahmen möglich sind. Dabei sind abweichende Geschwindigkeiten explizit als starker Eingriff zu beurteilen und immer mit anderen Massnahmen abzuwägen. Die heutige Praxis hat sich bewährt. Dank den grossen Bemühungen im Bereich der Verkehrssicherheit und des Lärmschutzes musste bisher nur an einer Stelle im Kantonsstrassennetz die Geschwindigkeit als letzte Massnahme auf 30 km/h reduziert werden (Olsberg).

Der Regierungsrat sieht deshalb auch zukünftig im Einzelfall eine konkrete Prüfung gemäss Strassenverkehrsrecht (Bundesrecht) vor. Eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit kann nur beim Vorliegen objektiv begründeter Voraussetzungen erfolgen (vgl. Art. 108 Abs. 2 SSV).

Der politische Vorstoss deckt sich in diesen beiden Forderungen mit der bereits heute bewährten Praxis bei der Anwendung von Tempo 30 auf Kantonsstrassen. Es sind bundesrechtliche Voraussetzungen, an die sich der Regierungsrat und alle rechtsanwendenden Behörden halten müssen.

3. Restriktive Auslegung von Tempo 30

Der Kanton ist verantwortlich für eine Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit auf Kantonsstrassen innerorts von 50 km/h und ausserorts von 80 km/h. Entsprechend handelt der Regierungsrat auf den Kantonsstrassen nach diesen strengen Vorgaben. Der Regierungsrat vertritt die Haltung, dass die gesetzlichen Höchstgeschwindigkeiten von 50 km/h innerorts und 80 km/h ausserorts möglichst flächendeckend eingehalten werden sollen. Dafür investiert der Kanton auf diesen Strassen sehr viel in Verkehrssicherheit, Leistungsfähigkeit und Verminderung von Umweltbelastungen (respektive Förderung der Ortsgestaltung und Lebensqualität).

Aufgrund der rechtlichen Möglichkeit von abweichenden Geschwindigkeiten und einer expliziten Nennung der Voraussetzungen im Bundesrecht ist der Regierungsrat jedoch auch verpflichtet, allfällige weitere Interessen im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Insbesondere gilt es, die rechtlich gesehen starke Massnahme einer tieferen Geschwindigkeitssignalisierung mit anderen in Frage kommenden Massnahmen abzuwägen und die mildeste (aber gleich geeignete) Massnahme zu wählen. Es handelt sich um bundesrechtliche Voraussetzungen, an die sich der Regierungsrat und alle rechtsanwendenden Behörden halten müssen (vgl. dazu die Beantwortung der (21.261) Motion der SVP-Fraktion vom 30. November 2021 betreffend Nichteinführung von "Tempo 30" auf Kantonsstrassen im Innerortsbereich).

Für den Regierungsrat hat die gesetzlich vorgegebene Signalisierung von Generell 50 km/h im Innerort eine hohe Priorität. Diverse Gemeinden wünschen sich jedoch reduzierte Geschwindigkeiten auf den Kantonsstrassen in ihren Ortsdurchfahrten. Diese Anliegen muss der Regierungsrat sorgfältig und ergebnisoffen abklären. Die kantonalen Behörden haben das ihnen nach Bundesrecht eingeräumte Ermessen in jedem Einzelfall zwingend und pflichtgemäss auszuüben. Würde infolge zu restriktiver Anwendung von Art. 108 SSV generell oder im Einzelfall das Ermessen nicht ausgeübt, läge eine rechtswidrige Ermessensunterschreitung vor. Ebenso dürfte bei Einsprache- oder Verwaltungsbeschwerdeentscheiden eine Verletzung der Begründungspflicht vorliegen, wenn nicht dargelegt wird, weshalb im Einzelfall eine Temporeduktion nicht möglich ist. Eine solche Verletzung führt regelmässig zu einer (kostenpflichtigen) Rückweisung an eine untere Instanz. Insoweit wäre die Umsetzung des Motionsauftrags durch den Regierungsrat rechtswidrig.

Häufig sind die kantonalen Ziele aus den strategischen und rechtlichen Grundlagen sowie die kommunal formulierten Ziele der Gemeinden kongruent. Unterschiedliche Haltungen gibt es jedoch in der gewünschten Massnahmenumsetzung, wobei der Kanton hier die Verhältnismässigkeit nach Bundesrecht zu wahren hat und dabei die mildeste geeignete und nicht immer die gewünschte Massnahme umsetzt.

Soweit die Motion eine zusätzliche restriktive Anwendung von Art. 108 SSV verlangt, wirkt sie auf Entscheide ein, die in einem gesetzlich geordneten Verfahren zu treffen sind. Dies ist gemäss § 45 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 (SAR 152.200) unzulässig. Eine Entgegennahme der Motion ist aus obengenannten Ausführungen nicht möglich. Der Regierungsrat ist aber bereit, die Motion als Postulat entgegen zu nehmen.

4. Pilotprojekte

Gemäss der gesetzlichen Regelung gelten für Pilotprojekte die gleichen Voraussetzungen. Bei einem Pilotprojekt können die Unsicherheiten über die optimalen Umsetzungsmassnahmen und das Eintreten der gewünschten Verbesserungen grösser sein. Deshalb ist ein Monitoring mit möglichen Anpassungen bis hin zur Rückführung in den ursprünglichen Zustand von Beginn weg grundsätzlich mit einzuplanen. So ist insbesondere Art. 108 Abs. 2 lit. c SSV, welcher die abweichende Geschwindigkeit mit einer Verbesserung des Verkehrsablaufs begründet, mit Unsicherheiten über die effektive Wirkung der Massnahme verbunden. Diese kann teilweise nur mit einem Versuchsbetrieb nachgewiesen und dokumentiert werden. Im Übrigen sieht Art. 107 Abs. 2^{bis} SSV Versuchsbetriebe ausdrücklich vor, wobei solche höchstens für ein Jahr angeordnet werden dürfen.

5. Fazit

Der Vorstoss verlangt verpflichtend, dass der Regierungsrat (nicht-rechtsetzende) Massnahmen im Sinn von § 45 Abs. 2 GVG trifft. Die kantonale Praxis entspricht bereits heute den Forderungen nach einer eingehenden Prüfung sowie einer konsequenten und im rechtlich zulässigen Rahmen liegenden Anwendung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einführung von Tempo 30. Weitere Massnahmen zur Sicherstellung, dass die Vorgaben eingehalten werden, sind nicht ersichtlich und nicht angebracht. Soweit die Motion darüber hinaus Vorgaben für die Behandlung von Einwendungen oder Beschwerden machen sollte, wäre sie in diesem Punkt rechtswidrig.

Die Einführung von Tempo 30 ist im Bundesrecht geregelt, an welches der Kanton gebunden ist und welches durch den Kanton umgesetzt wird. Weiterer Regulierungsbedarf besteht nicht. Die Motion kann folglich als Postulat entgegengenommen und abgeschrieben werden.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Keine.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'250.–.

Regierungsrat Aargau